

Antrag auf Befreiung von einzelnen Fächern/ Schulveranstaltungen

Der Antrag ist an den Schulleiter zu stellen.

.....
Name, Vorname

.....
Klasse

.....
Klassenlehrer/-in
Tutor/-in

Befreiung im folgenden Fach oder folgender Schulveranstaltung

Fach: _____

Schulveranstaltung: _____

Begründung: Anlage beigefügt

.....
Datum, Unterschrift des Schülers

.....
Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

.....
Datum, Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes

Entscheidung des Schulleiters:

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen
Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom
4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist

§ 3
Befreiung

- (1) ¹Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. ²Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. ³Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. ⁴Befreiungen sind dem Ausbildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen.
- (2) ¹Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. ²Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. ³Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. ⁴Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.